

Förderverein der historischen Gaststätte Ochsen in Echterdingen e.V.

SATZUNG

1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung "Förderverein der historischen Gaststätte Ochsen in Echterdingen e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Echterdingen.

2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des historischen Gebäudes Bernhäuser Str. 30 in Echterdingen und der darin befindlichen Gaststätte "Ochsen" als Stätte der Pflege heimischen Brauchtums. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anpachtung und teilweise Bewirtschaftung des Anwesens und Schaffung einer Stätte für Vereine, die das heimische Brauchtum pflegen. Die Gaststätte "Ochsen" soll möglichst einmal wöchentlich sowie zu besonderen Anlässen wie dem Krautfest und den historischen Markttagen wie dem Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt für die Öffentlichkeit geöffnet sein und traditionelle schwäbische Gerichte anbieten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Steuerrechts. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

(4) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sein.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines

schriftlichen Aufnahmeantrags.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme.

(4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und der Ordnung des Vereins.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(7) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, in dem die Erklärung abgegeben wird.

(8) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es der Satzung oder den Ordnungen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

8 Mitgliederversammlung

(1) Jeweils im ersten Kalenderhalbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen oder in sonstiger geeigneter, den Mitgliedern zugänglicher Weise.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts;
 - b) Anerkennung des Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Kassenprüfer
 - f) Beratung und Beschlussfassung über wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der

Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

(4) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf aussergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem ersten Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schriftführer,

d) dem Kassierer.

Der Vorstand kann weitere Ämter schaffen und besetzen

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Paragraph 9 abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der

Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einblick in die Bücher und Belege zu geben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Über festgestellte Mängel müssen die Kassenprüfer unverzüglich den Vorsitzenden unterrichten und in einer Vorstandssitzung berichten.

(4) Die Kassenprüfer haben in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfarbeit zu berichten.

11 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung können die Mitgliederversammlung und der Vorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Ordnungen erlassen, zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung.

12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.